

**Satzung
der gemeinnützigen
Kakar – Stiftung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	2
§ 2	Stiftungszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Grundstockvermögen	4
§ 5	Stiftungsorgane	5
§ 6	Stiftungsvorstand	5
§ 7	Aufgaben des Stiftungsvorstandes	7
§ 8	Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes	8
§ 9	Vertretung der Stiftung	9
§ 10	Stiftungsrat	9
§ 11	Aufgaben des Stiftungsrates	10
§ 12	Beschlussfassung des Stiftungsrates	11
§ 13	Satzungsänderung	12
§ 14	Aufhebung, Auflösung und Umwandlung der Stiftung	12
§ 15	Geschäftsjahr, Rechnungslegung	13
§ 16	Inkrafttreten	13

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kakar – Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Kakar Verwaltungs-GmbH.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Stiftungsträgers in Gernlinden.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke. Sie dient mildtätigen sowie kulturellen und religiösen Zwecken. Sie dient zudem der Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung von eigenen Projekten und Organisationen im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die sozialen Zwecken dienen und Hilfe für Menschen leisten, die z.B. aufgrund von Kriegen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Hungersnöten oder ähnlichen Notlagen und Bedrohungen hilfsbedürftig sind.
 - b) Unterstützung von notleidenden Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und/oder unter Armut leiden.
 - c) Förderung der schulischen, universitären und beruflichen Aus- und Weiterbildung von bedürftigen und sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen vorrangig für Kinder und Jugendliche aus oder in Afghanistan.
 - d) Unterstützung des Aufbaus und des Unterhalts von Bildungseinrichtungen im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung im In- und Ausland, vorrangig aber in Afghanistan, um der örtlichen Bevölkerung den Zugang zu Bildung zu eröffnen und regelmäßige Schulbesuche für alle Bevölkerungsschichten unabhängig von Geschlecht, Einkommen und religiöser Einstellung zu ermöglichen.
 - e) Schaffung eines Raumes für Zusammenkünfte der afghanischen Gemeinde aber auch allen interessierten Personen, um gemeinsam religiöse Feiertrage des Islam oder das Freitagsgebet zu begehen. Der Raum soll zudem als Bildungsstätte Veranstaltungen zur Information über die gemeinnützige Arbeit der Stiftung in Afghanistan ermöglichen und dabei auch die Akquise von Spenden für Hilfsprojekte in Afghanistan verfolgen.

Der Raum soll zudem für Vorträge und sonstige Veranstaltungen zur Information sowie zum Erleben und Aufrechterhalten der afghanischen Kultur genutzt werden.

Der Stiftung steht es frei, welche konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der vorstehenden Stiftungszwecke sie verwirklicht, auf welche Art dies erfolgt und in welchem Umfang die jeweiligen Förderungen oder auch eigenen operativen Tätigkeiten erfolgen. Die Stiftung ist auch berechtigt, Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit zu setzen und einzelne Maßnahmen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zeitweilig nicht zu fördern, ohne diese in ihrer Satzung streichen zu müssen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke auch überwiegend oder vollständig im Ausland umsetzen, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen immer in Afghanistan zu erfolgen hat. Voraussetzung hierfür ist, dass trotz augenblicklich fehlender Präsenz großer Hilfsorganisationen oder politischer Repräsentanzen in Afghanistan ausreichend Beleg über eine zweckkonforme Mittelverwendung erbracht werden kann. Die Stiftung ist deshalb aufgefordert ihre Mittel beispielsweise über verlässliche Hilfspersonen vor Ort wie Ortsvorsteher einzusetzen und dies etwa mit Hilfe von Videos, Fotos oder sonstiger transparenter Berichterstattung zu dokumentieren.

- (3) Die Stiftung darf und wird bei der Erfüllung ihrer vorstehend in Absatz 2 aufgeführten Zwecke nicht nur selbst unmittelbar durch die Umsetzung eigener Projekte mit den vorstehend aufgeführten Zielsetzungen tätig werden, sondern auch als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ihre Zwecke verwirklichen. Zweck der Stiftung ist damit ausdrücklich auch die Beschaffung von finanziellen und sachlichen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Abs. 1 AO, soweit deren Zwecke den Stiftungszwecken entsprechen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte Zuwendungen begründet. Über die Verwendung der Stiftungsmittel im Einzelnen entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4**Grundstockvermögen**

- (1) Das dem Träger der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Zwecks der Stiftung zugewendete Vermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Barvermögen mit einem Gesamtwert von EUR 10.000,00. Dieses soll schrittweise über Zustiftungen und Spenden für die laufende Mittelverwendung erhöht werden.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist langfristig in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsträger getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Die Umschichtung des Vermögens der Stiftung ist zulässig. Der Stiftungsvorstand ist gehalten, sich an der Anlage, Strukturierung und Allokation zu orientieren, wie sie zeitlebens durch den Stifter für sein eigenes Vermögen umgesetzt wurde. Es entspricht ausdrücklich dem Willen des Stifters, dass die Stiftung mit der Wahl ihrer Vermögensanlage den realen Kapitalerhalt sicherstellt und ausreichend Erträge erwirtschaftet, um den Stiftungszweck dauerhaft nachhaltig, effektiv und spürbar erfüllen zu können. Zu diesem Zweck ist es der Stiftung ausdrücklich erlaubt, eine ausgewogene und in höherem Maße auf Immobilien, unternehmerische Beteiligungen, Aktien und insgesamt Sachwertanlagen ausgerichtete Vermögensstruktur zu entwickeln. Eventuell eintretende Schwankungen im Wert des Grundstockvermögens der Stiftung sind in Kauf zu nehmen.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Eine Zustiftung Dritter berechtigt grundsätzlich zu keinerlei Einflussnahme auf die vorliegende Satzung, die Stiftung insgesamt oder das durch sie verwaltete Vermögen, außer der Stiftungsvorstand stimmt einer solchen Einflussnahme zu.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung, deren sonstigen Vermögen sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen darf die Stiftung aus einem Teil ihrer Erträge Rücklagen bilden, insbesondere, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (5) Im Zuge von Umschichtungen des Grundstockvermögens anfallende Gewinne werden in eine Umschichtungsrücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist anfänglich nur der Vorstand der Stiftung. Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 10 Abs. 1 kann bzw. muss zukünftig ein Stiftungsrat eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und zukünftig die des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen. Im Hinblick auf den Umfang ihrer Tätigkeit für die Stiftung kann den Mitgliedern der Stiftungsorgane eine angemessene Vergütung, die auch als Aufwandspauschale ausbezahlt werden kann, gewährt werden, sofern die Stiftungsmittel dies langfristig erlauben.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet, der aus ein bis maximal drei natürlichen Personen besteht. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes muss zugleich Geschäftsführer des Stiftungsträgers sein.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt zu seinen Lebzeiten durch den Stifter, der auch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt, wobei die Vorgabe in vorstehendem Absatz 1 Satz 2 auch durch den

Stifter zu beachten ist. Der Stifter ist zudem berechtigt von Todes wegen die Besetzung des Stiftungsvorstandes für die nächste Amtsperiode nach seinem Ableben zu bestimmen. Der Stifter kann sich stets selbst als Mitglied und Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes benennen. Nach dem Ableben des Stifters, bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder bei der Bestellung eines Betreuers sowie für den Fall, dass der Stifter die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht benennen will oder kann oder aus sonstigen Gründen nicht benannt hat, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, dessen Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz durch den Stiftungsrat bestimmt. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist immer möglich.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet zudem
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

Ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (4) Der Stifter, bzw. unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 Satz 4 der Stiftungsrat, sind berechtigt, ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund vor Ablauf dessen Amtszeit abzurufen und ein neues Mitglied des Stiftungsvorstandes für die verbleibende Amtszeit zu berufen. Der Stifter selbst kann nicht vorzeitig als Mitglied des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes
- a) das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - b) die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - c) die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - d) nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, oder
 - e) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Stifter bzw. dem Stiftungsrat zerrüttet ist, oder
 - f) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht zwingend vorliegen.

- (5) Die Entscheidung des Stiftungsrates über eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes muss einstimmig getroffen werden. Dem betroffenen Mitglied kommt dabei kein Stimmrecht zu, es ist jedoch vor der Abberufung anzuhören.
- (6) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Zur Absicherung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann eine Vermögensschadenshaftpflicht abgeschlossen werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet und vertritt die Stiftung und führt deren Geschäfte entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung des Willens des Stifters.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören dabei insbesondere:
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß den in der Stiftungssatzung vorgegebenen Leitlinien (§ 4 Abs. 2), wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln hat,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Stiftung,
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Solange kein Stiftungsrat besteht, nimmt der Stiftungsvorstand zudem die Aufgaben gemäß § 11 der Satzung wahr.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§ 8**Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Anforderung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder des Stiftungsvorstandes – unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende – an der Sitzung persönlich teilnimmt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (4) Beschlüsse, ausgenommen solche im Sinne der §§ 13 und 14 dieser Satzung, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassung sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9**Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in Person des Vorstandsmitglieds, welches zugleich Geschäftsführer des Stiftungsträger ist, gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10**Stiftungsrat**

- (1) Die Stiftung kann einen Stiftungsrat, dem mindestens drei, höchstens jedoch fünf natürliche Personen angehören, ins Leben rufen. Den Zeitpunkt der Berufung des ersten Stiftungsrates und seiner Mitglieder bestimmt der Stifter. Mit dem Ableben des Stifters, bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder bei der Bestellung eines Betreuers ist in jedem Fall ein Stiftungsrat mit den Mitgliedern zu berufen, die der Stifter zu Lebzeiten oder von Todes wegen festlegt hat. Gleiches gilt für den Fall der Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ab diesem Zeitpunkt erlangen sämtliche Satzungsregelungen mit Bezug zum Stiftungsrat Geltung.
- (2) Der Stifter kann – soweit er nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes ist – Angehöriger des Stiftungsrates und gleichzeitig dessen Vorsitzender sein. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates sollen im besten Fall ein hohes Maß an wirtschaftlicher Sachkompetenz und/oder besonderes Wissen/ Fähigkeiten im Hinblick auf den fachlichen Wirkungskreis der Stiftung haben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden zu Lebzeiten des Stifters fortwährend durch diesen benannt und damit auch die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt. Die Benennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bleibt dem Stifter zu dessen Lebzeiten oder auch von Todes wegen ebenfalls vorbehalten.

Nach dem Ableben des Stifters, bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder bei der Bestellung eines Betreuers oder soweit der Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates nicht benennen will oder aus sonstigen Gründen nicht benennen kann, bestimmen jeweils die im Amt befindlichen Mitglieder des Stiftungsrates unter Beachtung der in Abs. 2 enthaltenen Vorgaben die Besetzung der nachfolgenden Mitglieder im Wege der Zuwahl (Kooptation) und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die mehrmalige Wiederberufung-/wahl eines Mitgliedes ist stets zulässig.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Der Stifter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Stiftungsrates vor Beendigung ihrer Amtszeit abberufen. Nach seinem Ableben, bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder bei der Bestellung eines Betreuers geht dieses Recht auf den Stiftungsrat selbst über. Die Abberufung bedarf in letzterem Fall der Zustimmung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied kommt dabei kein Stimmrecht zu, es ist jedoch vor der Abberufung anzuhören. § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Unterstützung und Überwachung der Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsvorstand sowie dessen Beratung. Er hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen des Stiftungsvorstandes auch nach Ableben des Stifters der Erfüllung des Stifterwillens dienen. Er hat für eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens Sorge zu tragen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt in diesem Rahmen insbesondere:
 - a) das Aufstellen von grundsätzlichen Vorgaben zur Förderpolitik der Stiftung,
 - b) der Erlass von Richtlinien zur Anlage des Stiftungsvermögens, wenn dies für notwendig erachtet wird,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen im Sinne des § 13 Abs. 4 dieser Satzung,
 - f) Beschluss über die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung im Sinne des § 14 Abs. 2 dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand,
 - g) Bestimmung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates wenn dies nicht mehr durch den Stifter selbst erfolgt oder durch diesen zu Lebzeiten oder von Todes wegen bestimmt wurde.
- (3) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Stiftungsvorstand Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (4) Der Stiftungsrat ist nicht berechtigt, dem Stiftungsvorstand der Stiftung Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung zu erteilen.

- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung persönlich teilnimmt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (4) Beschlüsse, ausgenommen solche im Sinne der §§ 13 und 14 dieser Satzung, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Mitgliedern durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern des Stiftungsrats.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleiten sind.

§ 13

Satzungsänderung / Umwandlung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung nötig und dienlich sind.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder aufgrund veränderter Verhältnisse in der satzungsmäßigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen.
- (3) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit Satzungsänderungen sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Zweckänderungen.
- (4) Die Stiftung kann in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll in diesem Fall so weit als möglich der vorliegenden Satzung entsprechen. Zu ihren Lebzeiten bedarf sie im Wortlaut der Zustimmung des Stifters. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt gehen das Vermögen und sämtliche Rechtsverhältnisse der nichtrechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über.
- (5) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung werden grundsätzlich durch den Stifter beschlossen und dies auch, wenn er nicht Mitglied eines Stiftungsorgans sein sollte. Nach dem Ableben des Stifters, bei Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder bei der Bestellung eines Betreuers werden satzungsändernde Beschlüsse durch den dann ins Leben gerufenen Stiftungsrat gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Dem Stiftungsvorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vor, kann alternativ zu dieser auch die Auflösung der Stiftung erfolgen.
- (2) Ist die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke beispielsweise mangels ausreichenden Vermögens und wegen des entstehenden Verwaltungsaufwandes nicht

mehr sinnvoll, können Stiftungsvorstand und ggf. Stiftungsrat einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen. Zu seinen Lebzeiten obliegt ein entsprechender Beschluss allein dem Stifter.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von mildtätigen Zwecken in Afghanistan zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über eine Auflösung der Stiftung und die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 dürfen nur gefasst und insbesondere vollzogen werden, wenn das zuständige Finanzamt dabei die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO vorab bestätigt hat.

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

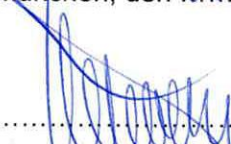
- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern der Umfang der Stiftung oder die Komplexität ihrer Tätigkeit dies als sinnvoll und angemessen erscheinen lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis einer Prüfung müssen sich ggf. auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

München, den 29.06.2023



 Mohammadrafig Kakar